

# Satzung der Buddhistischen Gemeinschaft SAMTEN TSE e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Buddhistische Gemeinschaft Samten Tse e.V." Er hat seinen Sitz in Syke. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Verein sind die Förderung der Religion, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung mildtätiger Zwecke.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Ausübung der tibetisch buddhistischen Religion
- Schaffung von Möglichkeiten für die interessierte Allgemeinheit, die tibetisch-buddhistische Religion kennen zu lernen, zu praktizieren und zu studieren
- Pflege und Studium der Methoden buddhistischer Geistesschulung, insbesondere der buddhistischen Tradition von Mindrolling
- Durchführung von religiösen und anderen Veranstaltungen, wie z.B. Meditationslehrgänge, Studienkreise, Vorträge, Pilgerreisen und Ausstellungen
- Erforschung, Übersetzung, Lehre und Publikation klassischer Werke des tibetischen Buddhismus sowie der Sprachen, in denen diese niedergeschrieben sind
- Vergabe von Forschungs- und Lehraufträgen, Stipendien für die Ausbildung buddhistischer Lehrer, sowie die Einladung von Gastdozenten, Ordensleuten und Lehrern aller Richtungen der buddhistischen Religion zur Erfüllung des Vereinszwecks
- Förderung der Erforschung, Bewahrung und Pflege buddhistischer Kunst, Kultur und Medizin
- Unterstützung Notleidender und Betreuung hilfsbedürftiger Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung erfüllen, in Anlehnung an die buddhistischen Grundprinzipien von Güte, Gewaltlosigkeit und Achtung vor allem Leben

Der Verein begegnet allen buddhistischen Schulrichtungen und anderen Religionen unvoreingenommen und offen. Er fördert und pflegt den Dialog mit anderen religiösen Institutionen und Gruppen z.B. zwecks Vertiefung gegenseitigen Verständnisses und Respekts.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig, jedoch werden Reisekosten sowie die dienstlich erforderlichen Auslagen nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Auslagenvergütungsregelung, die sich an die ertragssteuerlich geltenden Kostensätze anlehnen soll, angemessen erstattet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung der Vereinszwecke erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 5 Spirituelle Leitung**

Spirituelle Leiterin des Vereins und weisungsberechtigt in allen Angelegenheiten des Vereins ist Jetsun Khandro Rinpoche (Frau Tsering Paldon) oder ein von ihr benannter Nachfolger.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem Beisitzenden. Die drei Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich. Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 9 Beiräte und Arbeitsgruppen**

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Beiräte oder Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 10 Beurkundung**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Hagel Hof e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Syke, den 25. November 2018